

Kriterienkatalog

für die Anerkennung als Studentische Gruppe an der Universität Hohenheim

Den Status studentische Gruppe gibt es laut Landeshochschulgesetz nicht. Einen besonderen Status haben der AStA mit den dazugehörigen AStA-Gruppen und die Fachschaften (§ 65 LHG). Eine Anerkennung als AStA-Gruppe kann beim AStA beantragt werden.

Zur Anerkennung als studentische Gruppe legt die Universität folgende Regelungen fest:

- Interessen der Gruppe müssen mit den Zielen der Universität Hohenheim gemäß § 2-4 LHG sowie den demokratischen Grundsätzen der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere § 1-3 GG konform sein.
- Die Gruppe verfolgt gemeinnützige Ziele.
- Die Mindestgröße einer Gruppe beträgt 7 aktive Mitglieder.
- Mindestens fünf der aktiven Mitglieder müssen an der Universität Hohenheim und 80 Prozent der aktiven Mitglieder müssen an Stuttgarter Hochschulen immatrikuliert sein.
- Die studentische Gruppe muss tatsächlich allen immatrikulierten Studierenden offen stehen. Jedes aktive Mitglied verfügt über passives und aktives Wahlrecht.
- Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Gruppe - insbesondere bei regelmäßig stattfindenden Treffen - hat auf dem Campus und innerhalb der Universität zu erfolgen.
- Dauerhaftigkeit – die Gruppe muss mindestens zwei Semester existieren.

Dem Antrag ist Name und Anschrift der Kontaktperson der Gruppe, sowie eine aktuelle Liste der Mitglieder von mind. 7 Personen aus der hervorgeht und überprüfbar ist, inwieweit die Mitglieder als Studierende an der Universität Hohenheim immatrikuliert sind oder waren, beizufügen. (Namensliste mit Matrikelnummern und Studiengang). Die Daten werden vom AStA lediglich zu diesem Zwecke verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Die Daten werden nicht archiviert und nach der Anerkennung unwiderruflich vernichtet.

Sofern vorhanden, ist dem Antrag eine Satzung der studentischen Gruppe, die vereinsrechtlichen Grundsätzen entspricht und aus der sich insbesondere der Name der Vereinigung, der Zweck, die Organe und Sprecher/Sprecherin sowie der Kreis der Mitglieder ergeben müssen, beizufügen. Änderungen sind unmittelbar dem AStA anzuzeigen.

Unter- und übergeordnete Gruppen, Vereinigungen & Vereine haben denselben Kriterien zu unterliegen, wenn die studentische Gruppe als solche anerkannt werden möchte.

Eine studentische Gruppe kann vom AStA jederzeit aufgehoben werden, insbesondere wenn:

- Oben genannte Kriterien nicht oder nicht mehr erfüllt werden.
- Der Zweck der Gruppe gegen Rechtsnormen verstößt.
- Das Verhalten der Mitglieder bei Aktivitäten der Gruppe wiederholt und in schwerwiegender Weise gegen Rechtsnormen verstößt.
- Die Mitglieder der Gruppe gegen allgemeine Verhaltensregeln innerhalb der Universität, insbesondere unter den Studierenden, verstoßen.

Der AStA wird berechtigt, die Voraussetzungen und die Einhaltung dieser Voraussetzungen zu überprüfen. Die studentische Gruppe hat dabei die erwünschten Unterlagen zur Einsicht und gegebenenfalls zum begrenzten Verbleib vorzulegen. Insbesondere kann der AStA bei Prüfung des Finanzgebarens von der Gruppe verlangen, Einnahmen und Ausgaben auszuweisen sowie Angaben über den Stand des Vermögens zu geben. Der AStA weist ausdrücklich darauf hin, dass die genehmigte Gruppe ihre Aufzeichnungen über Einnahmen, Ausgaben und Stand des Vermögens sorgfältig zu führen hat, sodass eine Überprüfung möglich ist. Ergibt die Überprüfung der Genehmigung, dass die oben genannten Grundsätze nicht mehr erfüllt sind, erfolgt die Rücknahme der Genehmigung. Sofern eine von Finanzamt geprüfte und gültige Bescheinigung auf Gemeinnützigkeit vorgelegt werden kann, wird auf eine Einsicht in das Finanzgebaren der studentischen Gruppe verzichtet.

Der AStA ist zuständig den anerkannten studentischen Gruppen folgende Leistungen zu gewähren:

- Nennung auf der Homepage
- Unentgeltliche Nutzung von Hörsälen in Absprache mit der Hörsaalverwaltung maximal einmal in der Woche, abends, bei freier Verfügbarkeit
- Der Rektor entscheidet im Einzelfall über die unentgeltliche Nutzung von Euroforum und Schloss, wenn
 - Die geplante Veranstaltung für die Hochschule von besonderem Interesse ist,
 - Die geplante Veranstaltung ausschließlich oder überwiegend wissenschaftlichen oder kulturellen Charakter hat und
 - Die geplante Veranstaltung nicht auf Erzielung eines Gewinns ausgerichtet ist

Einmal jährlich zum Stichtag 30. April müssen sich die studentischen Gruppen bei der zuständigen Stelle (Referat des AStA) melden und eine aktuelle Mitgliederliste sowie ggf. weitere Unterlagen vorlegen. Gruppen, die sich nicht zurückmelden, werden gelöscht. Dadurch wird gewährleistet, dass nur aktive Gruppe und aktuelle Angaben auf der Homepage genannt werden.